

Fitting

Engels · Schmidt · Trebinger · Linsenmaier

Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung

Handkommentar
26. Auflage

Verlag Franz Vahlen

Aufwendungen und Auslagen, die ihm im
hssen, sind ihm zu ersetzen (vgl. § 40 Abs. 1).
dem BRMitgl. insbesondere **in keiner Weise**
h nicht in mittelbarer oder versteckter Form
ZA 10, 1025; *DKK-Wedde* Rn 3; *ErfK-Koch*
15; *Richardi/Thüsing* Rn 7; *SWRn* 1). Unzu-
für nicht notwendige Arbeitsversäumnis, die
Werkwohnung, die Einräumung besonders
darlehen, die Gewährleistung eines längeren
ern zusätzlich zum fortgezählten Entgelt, die
zur Erfüllung der BRArbeit erforderlich ist
etrVG; *Richardi/Thüsing* Rn 7), die Beförde-
durch dessen Leistung bedingt ist oder den
Ersatz von nicht notwendig und nicht wirk-
Rn 11; *HSWG NR* Rn 15; *Rüthers RdA* 76,
ergewährung einer pauschalierten Überstun-
wenn die Arbeitskollegen im Allgemeinen
uch nicht zugänglich, vom BR die Abhaltung
unter Zahlung des entsprechenden Arbeits-
etrieblichen Gründen erforderlich ist.
egegen die Gewährung eines bezahlten Frei-
s betriebsbedingten Gründen notwendige
iben (vgl. Abs. 3) oder aus solchen Gründen
rer Arbeitszeit teilnehmen (vgl. Abs. 6 iVm.
itgl. mit Rücksicht auf seine BRTätigkeit an
beschäftigt wird, jedoch weiterhin seinen
5; *GL* Rn 10; *HSWG NR* Rn 16; *Richardi/*
der Arbeitsbedingungen auch der BRMitgl.
§ 103 Rn 12.

Entstehender Auslagen und barer Aufwen-
den, wenn die Pauschale im Wesentlichen
n und Aufwendungen entspricht, sich in ihr
BAG 9. 11. 55 AP Nr. 1 zu Art. IX KR
n 3; *GK-Weber* § 40 Rn 21; *HSWG NR*
ing Rn 8; weitergehend is einer großzügig-
im FS Wlotzke S. 374ff.). Entsteht dem
der Pauschalierung berücksichtigt wurde,
genen. Zur Aufwandsentschädigung freige-
5 BPersVG.

unberechtigter zusätzlicher Leistungen an
derartiger Leistungen. Vereinbarungen
führung, seien es einzelvertragliche Abspra-
nach § 134 BGB **nichtig**, da sie gegen
n (hM; vgl. BAG 16. 2. 05 AP Nr. 26 zu
3 Ca 2633/11). Aufgrund solcher Verein-
tsgrund geleistet; sie können aber nicht
der unzulässigen Entgeltgewährung sich
auch der Leistende gegen Abs. 1 verstößt
//*Wölmerath* Rn 25; *GL* Rn 14; *aA GK-*
Rn 20; *Richardi/Thüsing* Rn 9; Münch-

der Gewährung besonderer Vergünstigung-
b. sondern **gegen jedermann**. Unzuläs-
Vergütung oder sonstiger Leistungen an
l. § 41) oder durch eine Gewerkschaft.

Verstöße gegen den Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit können uU zum Aus- 13
schluss aus dem BR nach § 23 Abs. 1 führen (*ErfK-Koch* Rn 1; *GL* Rn 15; *GK-*
Weber Rn 16). Die vorsätzliche Begünstigung oder Benachteiligung eines BRMitgl.
um seiner Tätigkeit willen ist nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 strafbar.

Die ehrenamtliche Tätigkeit des BRMitgl. steht der von ihm zu leistenden Arbeit 14
gleich. Das hat zur Folge, dass die Tätigkeit als BRMitgl. in **sozialversicherungsrecht-**
licher Hinsicht als Arbeitsleistung gilt. Unfälle, die das BRMitgl. in Ausübung von
Amtsgeschäften erleidet, sind Arbeitsunfälle, die nach den allgemeinen unfallversiche-
rungsrechtlichen Vorschriften zu entschädigen sind (BSG 20. 1. 76 BB 76, 980; *GK-*
Weber Rn 14; *Richardi/Thüsing* Rn 12; *Küttner* Betriebsrat 114 Rn 73). Kein Versi-
cherungsschutz besteht bei Feier von BR-Mitgl., wenn Kostentragung und Organisa-
tion allein in der Hand des BR liegt (BSG 20. 2. 01 NZS 01, 636). Das Gleiche gilt
auch bei Teilnahme von BRMitgl. an Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6
und 7 (*DKK-Wedde* Rn 8; *GK-Weber* Rn 14; *HSWG NR* Rn 13).

Allerdings ist die BRTätigkeit nicht mit der nach dem Arbeitsvertrag zu erbringenden 15
Arbeitsleistung identisch. Deshalb ist sie in einem **Arbeitszeugnis** grundsätzlich
nicht – auch nicht mittelbar – zu erwähnen (BAG 19. 8. 92 AP Nr. 5 zu § 8 BPersVG;
LAG Hamm DB 76, 1112 und 91, 1527; LAG Frankfurt DB 78, 167; *DKK-Wedde*
Rn 9; *GK-Weber* Rn 14; *HSWG NR* Rn 14; *Richardi/Thüsing* Rn 12; *Witt* BB 96,
2154; *Schleißmann* BB 88, 1322); dies gilt jedenfalls dann, wenn der ArbN damit nicht
einverstanden ist. Etwas anderes kann nur in Ausnahmefällen bei einem freigestellten
BRMitgl. im Falle eines auf seinen Wunsch hin auszustellenden qualifizierten Zeug-
nisse gelten, wenn andernfalls eine Beurteilung überhaupt nicht möglich ist (BAG
19. 8. 92 aaO) oder wenn die auf die Arbeitsleistung bezogenen Aussagen des Zeug-
nisses unrichtig werden, etwa wenn das freigestellte BRMitgl. infolge der Freistellung
und inzwischen eingeführter grundlegender technischer Neuerungen in seinem Ar-
beitsbereich seinem Arbeitsplatz entfremdet worden ist (ArbG Kassel DB 76, 1487;
LAG Frankfurt DB 78, 167; *DKK-Wedde* Rn 9; *Brill* BB 81, 616; *Witt* aaO).

III. Arbeitsbefreiung (Abs. 2)

Die Mitgl. des BR sind weiterhin ArbN des Betriebs und deshalb grundsätzlich 16
auch verpflichtet, die ihnen nach ihrem Arbeitsvertrag obliegenden Arbeitsleistungen
zu erbringen. Da ihnen durch die Übernahme des BRAmtes jedoch weitere Aufga-
ben und nicht unerhebliche Amtspflichten obliegen, ist eine Klärung notwendig, in
welchem Rangverhältnis diese sich aus dem Amt ergebenden Pflichten und Aufgaben
zu denjenigen aus dem Arbeitsvertrag stehen. Das Gesetz räumt der **Erfüllung der**
BRAufgaben den Vorrang ein (vgl. Abs. 2 und § 38).

Der Anspruch von BRMitgl. auf Befreiung von der beruflichen Tätigkeit nach 17
Abs. 2 betrifft in erster Linie die **vorübergehende Arbeitsbefreiung aus konkre-**
tem Anlass. Demgegenüber sieht § 38, der einen Unterfall der Generalklausel des
§ 37 Abs. 2 darstellt (vgl. BAG 22. 5. 73 AP Nr. 2 zu § 37 BetrVG 1972 und Nr. 1
und 2 zu § 38 BetrVG 1972), eine nicht durch konkrete Anlässe bedingte generelle
Freistellung oder Teilfreistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung vor. Für
die in vollem Umfang von der Arbeit freigestellten BRMitgl. ist Absatz 2 ohne Be-
deutung. Werden allerdings BRMitgl. nach § 38 nur teilweise von der Arbeit freige-
stellt (vgl. hierzu § 38 Rn 12ff., 28), können sich für diese aus Abs. 2 Ansprüche auf
Arbeitsbefreiung über die Teilfreistellung hinaus ergeben, wenn dies zur ordnungsge-
mäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (*DKK-Wedde* Rn 11; *GL* Rn 17; *GK-Weber*
Rn 18; *HSWG NR* Rn 23; *Lipp* S. 46f.).

Die Regelung gilt auch für **ErsMitgl.**, soweit sie in den BR nachgerückt sind 18
(*DKK-Wedde* Rn 14; *GL* Rn 19; *GK-Weber* Rn 20).

Abgesehen von der Arbeitsbefreiung aus konkretem Anlass eröffnet Abs. 2 auch die 19
Möglichkeit, ein BRMitgl. generell für einen **bestimmten Teil** seiner **Arbeitszeit**,